

**Satzung
über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme von
Leistungen des Medienpädagogischen Zentrums
des Landkreises Meißen
(Gebührensatzung MPZ – GebSMPZ)**

Auf der Grundlage des § 3 der Landkreisordnung für den Freistaat Sachsen (SächsLKro) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 99), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29. Mai 2024 (SächsGVBl. S. 500) geändert worden ist i. V. m. § 2 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 116), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Dezember 2023 (SächsGVBl. S. 876) geändert worden ist, hat der Kreistag des Landkreises Meißen in seiner Sitzung am 05.06.2025 folgende Satzung beschlossen:

Präambel

Der Landkreis Meißen ist Träger des Medienpädagogischen Zentrums (MPZ Meißen). Das MPZ Meißen hat die vorrangige Aufgabe, die Erziehungs- und Bildungsarbeit mit Kindern und Jugendlichen medienpädagogisch und medientechnisch zu unterstützen. Es werden Beratung- und Serviceleistungen sowie die Nutzung von Medien und Medientechnik angeboten.

§ 1 Geltungsbereich

Für die Leistungen des MPZ Meißen werden Gebühren auf der Grundlage dieser Satzung und dem dieser Satzung als Anlage beigefügten Gebührenverzeichnis erhoben.

§ 2 Gebührenerhebung, -höhe

- (1) Die Leistungen des MPZ Meißen sind gebührenpflichtig.
- (2) Die Höhe der Gebühren bemisst sich nach Art und Umfang der Nutzung nach dem dieser Satzung als Anlage beigefügten Gebührenverzeichnis. Das Gebührenverzeichnis beinhaltet entsprechende Regelgebühren und Servicegebühren.
- (3) Bei der Neubeschaffung von im Gebührenverzeichnis nicht erfasster Medientechnik bemisst sich deren Gebühr regelmäßig nach den im Gebührenverzeichnis aufgeführten beschaffungspreisabhängigen Gebührenklassen.

§ 3 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner ist
 1. die Nutzerin bzw. der Nutzer von Gegenständen oder sonstigen Leistungen des MPZ Meißen,
 2. die Person, die sich zu der Übernahme schriftlich verpflichtet hat,
 3. die Person, die für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Gebührenschuldner sind bei minderjährigen Nutzern die gesetzlichen Vertreter.

- (3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Gebührenermäßigung, Gebührenbefreiung

- (1) Gebührenermäßigung oder Gebührenbefreiung werden gemäß Gebührenverzeichnis gewährt.
- (2) Gebührenermäßigung oder Gebührenbefreiung werden ausschließlich auf die Regelgebühren gemäß Gebührenverzeichnis gewährt, nicht jedoch auf Tagessätze bei verspäteter Rückgabe und nicht auf Servicegebühren.

§ 5 Entstehung und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Gebühren werden für die Zeit der Überlassung bzw. für Serviceleistungen erhoben. Sie entstehen mit der Überlassung bzw. mit der Erbringung der Serviceleistung.
- (2) Wird der vereinbarte Rückgabetermin eines überlassenen Gegenstandes ohne Zustimmung des MPZ Meißen überschritten, entstehen Gebühren gemäß den im Gebührenverzeichnis festgelegten Tagessätzen.
- (3) Onlineprodukte nach § 7 Abs. 1 Satzung des MPZ Meißen können von berechtigten Nutzern gebührenfrei genutzt werden, sofern es sich um lizenzierte Einzelmedien handelt. Die Nutzung von lizenzierten geschlossenen Lehr- und Lernportalen sowie von Onlinediensten ist gebührenpflichtig.
- (4) Gebühren werden zwei Wochen nach ihrer Entstehung fällig und sind bargeldlos zu begleichen.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung des Medienpädagogischen Zentrums des Landkreises Meißen vom 14.12.2016 außer Kraft.

Hinweise

Nach § 3 Abs. 5 und 6 SächsLKrO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach Ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind
3. der Landrat dem Beschluss nach § 48 Abs. 2 SächsLKrO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber dem Landkreis unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Die Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.

Meißen,

Ralf Hänsel
Landrat

Anlage
Gebührenverzeichnis MPZ